
GBV NRW e.V. 40210 Düsseldorf Oststraße 162

Bezirksregierung Düsseldorf
Regionalplanungsbehörde
Dezernat 32
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

neue-regionalplanung@brd.nrw.de

Düsseldorf, 31.03.2015

32.01.01.01-08 Beteilig.-124

**Stellungnahme zum Regionalplan Düsseldorf
Stand August 2014**

Sehr geehrter Herr Olbrich,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Regionalplans vom August 2014 Stellung zu nehmen und machen hiervon gerne Gebrauch.

Wir haben bereits grundsätzliche Bedenken, da die Aussagen des Regionalplans oftmals sehr genau und durchgreifend sind, fehlt den nachgeordneten Behörden ein Entscheidungsspielraum.

1.3 Begriffsdefinitionen, S. 23 ff.

Bei den Begriffsdefinitionen halten wir eine Erweiterung der Definition um die Begriffe Freiflächen, BSN, BSLE und Biotopverbund 1. Stufe und 2. Stufe für notwendig. Dem Bürger sollte das Lesen des Regionalplans so einfach wie möglich gemacht werden. Deshalb sollten insbesondere Begriffe, die hauptsächlich im Planungsverfahren verwendet werden erläutert werden. Insbesondere bei den letzten Gebieten sind dem Leser die Anforderungen, die an die Flächen gestellt werden und die Ziele, die mit der Ausweisung solcher Gebiete erreicht werden sollen nicht hinlänglich bekannt. Hier wünschen wir uns eine genaue, unmissverständliche Definition der Gebiete.

2.2 Kulturlandschaft

Die Benennung von Kulturlandschaften halten wir weder für förderlich noch für hinderlich. Es muss aber gelten, dass die Nutzungen der Flächeneigentümer nicht durch die besonderen

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Cornel Lindemann-Berk, Friedrich-Carl Frhr. v. Ketteler
Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956
info@gbv-nrw.de <http://www.gbv-nrw.de/ueber.html>

strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der jeweiligen Kulturlandschaft eingeschränkt werden. Der Eigentümer muss sein Eigentum frei nutzen können. Die meisten Kulturlandschaften sind, wie der Name schon sagt, auch aus der Kultivierung des Landes entstanden. Bei der Kulturlandschaft darf es sich daher nicht um eine statische Landschaft handeln, sondern sie muss stets für eine „Weiter-„ Entwicklung offen bleiben.

G4

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Ausbau des Fahrrad- und Freizeitangebotes der Kulturlandschaft dienlich sein soll. Die Anlage neuer Fahrradwege sollte stets nur bei Bedarf und auf bereits bestehenden Straßen oder Trassen erfolgen. Eine Zerschneidung der Landschaft mit Fahrradwegen sollte zwingend verhindert werden.

3 - Erläuterungen zu G1

Richtigerweise wird festgehalten, dass das Bergische Land durch die Wasserkraft zur Wiege der Industrie wurde. Die Wasserkraft hat die Kulturlandschaft mithin geprägt. Insofern widerspricht es doch den Zielen der Regionalplanung, wenn mit Blick auf die WRRL die Wasserkraftanlagen abgeschafft und Durchgängigkeit geschaffen werden soll. Hier sollte eine Abwägung der Interessen stattfinden und nicht die EU-WRRL alles überlagern.

4 - Erläuterungen zu G1 Rheinische Ackerlandschaft

Es ist gut, dass festgestellt wird, dass in den großflächigen fruchtbaren Ackerlandschaften kein Biotopverbund aufgebaut werden kann. Diese Flächen dürfen nicht aus der Bewirtschaftung genommen werden.

Der obigen Aussage widerspricht das nachfolgende Ziel, grüne Inseln zu vernetzen. Wenn diese in der Ackerlandschaft liegen, wird eine tatsächliche Vernetzung nicht möglich sein.

5 - Erläuterungen zu G1 Grüne Parklandschaft

Auch hier gilt das oben Gesagte. Zudem stellt sich die Frage, wie die Vernetzung im konkreten Fall erfolgen soll.

6 - Erläuterungen zu G1 Dynamischer Rhein

Sehr erstaunt sind wir über die Pläne, entlang des Rheines neue Fahrradwege und Promenaden oder sogar Wohnformen zu errichten. Mit Blick auf die HWRM-RL und die Anforderungen an Hochwasserereignisse, sollten Verbauungen entlang des Gewässers gerade vermieden werden. Es kann nicht sein, dass stadtnah gebaut wird und dafür die Felder des Eigentümers oberhalb bei Hochwasser geflutet werden. Das Rheinbett sollte gerade nicht eingeeengt werden.

Dieses Vorhaben widerspricht zudem dem nachfolgenden, dass der Biotopverbund entlang des Rheines ausgebaut werden soll.

Auf dieses Thema wird unter rheinverträgliche Wasserlagen weiter eingegangen. Aufgrund der heute auftretenden Hochwasserereignisse wird eine Besiedlung entlang des Rheinufers nicht mehr möglich sein. Von Neubauten in Ufernähe sollte daher von vornherein Abstand genommen werden.

2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume

Wir unterstützen den Grundsatz, Ventilationsschneisen nicht weiter einzuengen oder zu verriegeln.

3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme

Grundsätzlich unterstützen wir den Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung. Dies sollte nicht nur für Baumaßnahmen an sich gelten, sondern auch für die nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen. Auch diesbezüglich stellen Maßnahmen im bebauten Bereich einen höheren Wert dar, als wenn abermals land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung genommen werden.

4. Freiraum

4.1 Freiraumschutz und Entwicklungen

Wir begrüßen die Ausführungen zu Freiraumschutz und Entwicklung. Bei der Bebauung im Freiraum ist neben der Schutzwürdigkeit der Böden auch deren Wertigkeit im Sinne von Bodenpunkten für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Auch besonders ertragreiche Böden sollen nicht bebaut werden.

2 - Erläuterungen zu G1

In der Auflistung sollte die Nutzfunktion des Freiraums, wie in der textlichen Aufzählung vor der Schutzfunktion stehen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung umfasst – noch – eine größere Fläche und schafft die Lebensgrundlage für die Bevölkerung.

Zudem sollte die landschaftsorientierte Erholung einen eigenen Punkt erhalten. Sie gehört nicht in den Absatz zur Nutzung.

3 - Erläuterungen zu G2

Wir unterstützen die Aussage, dass auch die Freiraumbereiche, die keine herausragenden und besonderen Funktionen für die Natur aufweisen, zu erhalten sind. Dementsprechend halten wir es auch nicht für erforderlich, sämtliche – angeblich – schützenswerte Räume als BSN oder BSLE auszuweisen. Hier sollte aufgrund des extremen Eingriffs in das Eigentum des Flächeneigentümers eine restriktive Ausweisung von Schutzgebieten erfolgen. Insbesondere, wenn der Freiraumschutz an sich das Ziel ist, bedarf es keiner Unterschutzstellung. Dieses Ziel ist durch Flächennutzungsplan und Bebauungsplan zu erreichen, ohne die Flächen als Naturschutzflächen auszuweisen.

Bei den Kompensationsmaßnahmen sollte keine Aufzählung von angeblich geeigneten Maßnahmen erfolgen. Diese sind vor Ort in Zusammenhang mit dem Eingriff durch die Untere Landschaftsbehörde zu wählen. Die Bezirksregierung ist zur Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht qualifiziert.

4 – Erläuterungen zu G2

Wir begrüßen die Inanspruchnahme von Standorten mit Böden geringerer Schutzwürdigkeit.

10 – Erläuterungen zu G4

Wir teilen die Auffassung, dass die Freiraumbänder eine besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung haben. Da diese, wie ausgeführt wird, aufgrund der historischen Entwicklung

oder der naturräumlichen Gegebenheiten entstanden sind, ist davon auszugehen, dass diese auch aufgrund dieser erhalten bleiben. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diese Bereiche mit einer Schutzkategorie zu belegen.

4.1.2 Regionale Grünzüge

Wir begrüßen die Erhaltung von regionalen Grünzügen sehr. Diese haben eine hohe Bedeutung für das Stadtklima.

2 - Erläuterungen zu Z 1

Auch die Einbeziehung der regionalen Grünzüge in die Biotopvernetzung begrüßen wir.

4.1.3 Freizeit und Erholungsanlagen

3 – Erläuterungen zu G1

Wir unterstützen die Bewertung, dass in Bereichen für den Schutz der Natur Standorte für Freizeitaktivitäten nicht geeignet sind. Die Bereiche für den Schutz der Natur legen der Flächennutzung und damit auch der Bewirtschaftung und mithin dem Eigentümer Nutzungseinschränkungen auf. Dementsprechend sollten andere, konkurrierende Nutzungen in diesen Gebieten auch nicht zugelassen werden.

Allgemein nimmt der Druck der Freizeitnutzung und der Besucher auf die Natur und auf die Flächeneigentümer mehr und mehr zu. Hier sollte die Bewirtschaftung der Fläche in Form von Forst- und Landwirtschaft einer Nutzung zu Freizeit Zwecken immer vorgehen. Mithin haben sich die Freizeitnutzungen der Bewirtschaftung der Flächen unterzuordnen. Die Flächennutzer dürfen nicht verpflichtet sein, neben den Anforderungen des Naturschutzes auch noch die der Freizeitnutzung zu berücksichtigen.

Dem Thema der Freizeitnutzung wird unseres Erachtens in dem Regionalplan zu viel Gewicht zugemessen und zu viel Aufmerksamkeit geschenkt.

4.2 Schutz von Natur und Landschaft

4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Bereits einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass die Ausführungen zur Unterschutzstellung zu weitgreifend sind. Der Regionalplan erfolgt auf übergeordneter Ebene und darf gerade nicht die Ausweisung einzelner Schutzgebiete vorgeben. Ebenso ist es der Landschaftsplanung überlassen, welcher Schutzgebietstyp im konkreten Fall gewählt werden soll. Dieser Entscheidung greift die Regionalplanung vor, indem sie sagt, dass „großflächigen Kernflächen des Biotopverbundes fachrechtlich durch die Festsetzung als Naturschutzgebiete zu sichern sind“. Dafür fehlt die entsprechende Rechtsgrundlage.

Zudem liegt ein Verstoß gegen die Vorgaben des Landschaftsgesetzes und des § 3 Abs. 3 BNatSchG vor, wonach vertragliche Regelungen der Ausweisung von Schutzgebieten stets vorgehen. Diese Möglichkeit wird vom Regionalplan Düsseldorf aber komplett außen gelassen.

G2

Die Forderungen unter G2 sind sehr weitgreifend und können, aufgrund mangelnder Untersuchungen im Einzelfall zu rechtswidrigen Ausweisungen führen. BSN bedeutet gerade, dass die Ausweisung eines Schutzgebietes möglich ist, diese aber vor Ort zu prüfen und durchzuführen ist. Der Regionalplan gibt nun den nachgeordneten Behörden auf, Verbindungsflächen als

Naturschutzgebiete, BSN als Naturschutzgebiete und wenn dies nicht möglich ist, als Landschaftsschutzgebiete und BSLE als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Insbesondere bei den BSLE ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in keiner Weise erforderlich. Die Ausweisung geht über das Maß der Notwendigkeit hinaus und stellt damit einen ungerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte des Flächeneigentümers dar. Dieser Absatz sollte zwingend überarbeitet und entschärft und den nachgeordneten Behörden mehr Spielraum bei der Entscheidung über das Ob und Wie der Ausweisung von Schutzgebieten gegeben werden.

G3

Auf das oben Gesagte Bezug nehmend, geht der Grundsatz G3 noch weiter. Hier wird die Unterschutzstellung von Bereichen gefordert, die der Regionalplan gar nicht darstellen kann. Der Regionalplan fordert also die Ausweisung von Naturschutzgebieten für Gebiete, die er gar nicht kennt. Hier fehlt es nicht nur an der Erforderlichkeit, sondern auch an der Bestimmtheit und der Umsetzbarkeit dieses Grundsatzes. Der Grundsatz G3 sollte daher gestrichen werden.

1 – Erläuterungen zu Z1 und G1

Im ersten Satz steht, dass es sich bei dem Regionalplan um einen „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Tatsächlich stellt der Regionalplan unter G1 bis G3 aber keine Rahmen dar, sondern stellt konkrete Umsetzungsvorgaben auf. BSN und BSLE können aber nur dort ausgewiesen und in der Landschaftsplanung konkretisiert werden, wo schützenswerte Flächen vorgefunden werden. Die Erfahrung zeigt, dass sich die ULB's oftmals verpflichtet fühlen, Schutzgebiete auszuweisen, weil sie die Vorgabe aus dem Regionalplan erfüllen wollen. Dies dann auf Flächen, deren Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt werden kann. Da die Ausweisung von Schutzgebieten stark in das Eigentum eingreift und dieses durch die Ge- und Verbote beschränkt, sollten BSN nur dort benannt werden, wo tatsächlich zu schützende Flora und Fauna vorhanden ist.

2 – Erläuterungen zu G1

Das oben Gesagte gilt auch für die Ausführungen zur Biotopvernetzung. Die Verknüpfung von Biotopen setzt nicht zwingend die Unterschutzstellung der dazwischenliegenden Flächen voraus. Auch bewirtschaftete Flächen können Biotope verknüpfen. Dies gilt für Forstflächen und auch Grünlandflächen sowieso, aber auch Ackerflächen können, insbesondere, wenn auf ihnen Agrarumweltmaßnahmen umgesetzt werden, Biotope verknüpfen. Hier möchten wir noch einmal zwingend darauf hinweisen, dass die vertraglichen Lösungen stets der Ausweisung von Naturschutzgebieten vorgehen sollen. Diesen Grundsatz verfolgt auch die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW, wonach Einschränkungen der Bewirtschaftung nicht gegen den Willen des Grundeigentümers erfolgen dürfen.

Die Ausweisung der Schutzgebiete erfolgt im Landschaftsplan und nicht im Regionalplan. Hier greift die Bezirksregierung dem nachfolgenden Verfahren vor. Es ist weder gesetzlich vorgegeben, welchen Schutzstatus BSN-Flächen haben sollen, noch weniger, welchen Schutzstatus BSLE-Flächen haben sollen. Dass BSLE-Flächen überhaupt als Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wird bereits in Frage gestellt.

Hier werden die nachfolgenden Behörden aber unmissverständlich angewiesen, BSN durch die Festsetzung als NSG zu sichern. Diese Aussage halten wir für rechtswidrig.

Erst im letzten Absatz wird auf die weiteren Möglichkeiten, wie Ökokonten und produktionsintegrierte Maßnahmen hingewiesen. Gar nicht erwähnt wird der Vertragsnaturschutz. Diese Maßnahmen sollten an erster Stelle stehen, da sie den kleinsten Eingriff in die Rechte eines Dritten, das Eigentum des Flächeneigentümers, darstellen. Der Regionalplan stellt hier eine Wertigkeit dar, die den Grundsätzen des BNatSchG, des LG und der Biodiversitätsstrategie widerspricht.

Er ist aber an diese gesetzlichen Vorgaben anzupassen und mithin zu überarbeiten.

Zu Karte 4D

Bei der Ausweisung von BSN sollte der Regionalplan wesentlich restriktiver vorgehen. Wie den Karten zu entnehmen ist, sind nahezu alle gewässernahen Bereiche als BSN ausgewiesen. Nur weil eine Fläche neben einem Gewässer liegt, ist sie nicht gleich schutzwürdig. Oftmals liegt direkt neben dem Gewässer ein Acker (vgl. Karte 4J). Warum ein Acker als BSN ausgewiesen werden sollte, ist nicht ersichtlich und auch nicht rechtmäßig, da die Voraussetzungen des § 23 BNatSchG dort definitiv nicht vorliegen.

Hier wird der Eindruck erweckt, als sei es der Wunsch Auenlandschaften anzulegen. Um eine Fläche als Aue und nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche zu nutzen, bedarf es aber der Einwilligung des Flächeneigentümers.

Die Flächeneigentümer bringen sich konstruktiv und aktiv bei der Umsetzung der WRRL ein. Gerade im Regierungsbezirk Düsseldorf haben bereits zahlreiche Aufwertungen der Uferflächen in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern stattgefunden. Nun wahllos sämtliche Flächen neben den Gewässern als BSN zu benennen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum dar.

Diese Ausweisung sollte – aus welchen Gründen auch immer sie erfolgt ist – zwingend überarbeitet werden. Ansonsten werden wir unseren Mitgliedern vorschlagen, gegen eine künftige Ausweisung als NSG den Rechtsweg zu beschreiten.

Hier dürfen wir auf das beigefügte Rechtsgutachten der Kanzlei Lenz und Johlen verweisen, das unsere Rechtsauffassung bestätigt.

Zu Karte 4E

In Karte 4E werden zwei Stufen Biotopverbund unterschieden. Wie kommt es zu dieser Unterscheidung und welche Auswirkungen hat die unterschiedliche Markierung auf die Flächennutzung?

Hier sollten im Regionalplan zwingend Erläuterungen ergänzt werden, was „herausragende“ und was „besondere“ Bedeutung hat und wie sich diese auf die Nutzung der Flächen auswirkt.

5 – Erläuterungen zu G2

Wie bereits oben ausgeführt, stellt nun auch der Regionalplan fest, dass BSN nicht in Form verbindlich festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden müssen. Diese Aussage ist richtig. Sie steht aber im Widerspruch zu dem unter G2 Gesagten. Die Ausführungen unter G2 sollten dementsprechend angepasst werden. Wie wir bereits erläutert haben, ist eine Ausweisung als NSG weder zwingend geboten, noch notwendig.

Zudem halten wir den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen für sinnvoll und zielfördernd. Diese Lösung wird als letzter Absatz aufgeführt, tatsächlich soll die vertragliche Lösung aber der ordnungsrechtlichen vorgehen. Hier ist der Regionalplan entsprechend umzuformulieren. Wir sind auch für eine Sicherung von natürlichen und kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen. Wir sprechen uns lediglich dagegen aus, Flächen ohne genaue Prüfung und ohne Einbeziehung der Flächenbewirtschafter und -eigentümer vor Ort unter Schutz zu stellen.

6 – Erläuterungen zu G3

Die Ausführungen zu G3 unterstützen wir. Die Kompensationsmaßnahmen können einen guten Beitrag zur Biotopvernetzung leisten. Wir bedauern, dass diesen kleinen freiwilligen Maßnahmen im Regionalplan so wenig Bedeutung zuerkannt wird.

4.2.2 Schutz der Natur

2 – Erläuterungen zu Z1

Wie der erste Satz der Erläuterungen erklärt, sind die Lebensräume oftmals durch naturnahe und extensive Nutzung entstanden. Wenn die Nutzung bisher auf diesem Wege praktiziert wurde, ist nicht davon auszugehen, dass davon abgewichen werden soll. Dementsprechend schlagen wir eine vertragliche Lösung zur weiteren Nutzung der Flächen vor, anstatt den Eigentümer, der die Lebensräume geschaffen hat, durch Naturschutzauflagen in seiner Bewirtschaftung weiter als notwendig einzuschränken.

5 – Erläuterungen zu Z1 und Z2

Wir begrüßen, dass Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehen sind. Wir sprechen uns aber ausdrücklich gegen die Ausweisung von Wildnisgebieten aus. Diese sollen laut Biodiversitätsstrategie immer nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer geschaffen werden. Zum anderen ist der Nutzen der Wildnisgebiete für den Artenschutz mehr als umstritten. Bei Wildnisgebieten handelt es sich um keine Schutzkategorie im Sinne des Gesetzes, daher ist der zweite Halbsatz des letzten Satzes ab „auch“ zwingend zu streichen.

6 – Erläuterungen zu G3

Hier wünschen wir uns die Ergänzung, dass auch die Ausweisung von Schutzgebieten in gekennzeichneten BSN nicht zwingend erforderlich ist. Ebenso wenig wie die Ausweisung von Naturschutzgebieten außerhalb dieser Gebiete. In beiden Fällen muss die Entscheidung auf lokaler Ebene unter Beteiligung der Betroffenen getroffen werden.

7 – Erläuterung zu G1

Hier könnte noch ergänzt werden, dass Geocaching abseits der Wege in diesen Bereichen nicht erlaubt ist. Ebenso wie Radfahren, Reiten und Wandern abseits der Wege.

4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Es fällt auf, dass der Schwerpunkt des gesamten Regionalplans in Kapitel 4 auf der Biotopvernetzung liegt. Andere Nutzungen des ländlichen Raums werden quasi nicht erwähnt, allein die Erholungsfunktion findet noch statt. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden insbesondere in Kapitel 4.2 allein als Störfaktor für die Biotopvernetzung und Naturschutz dargestellt.

2 – Erläuterungen zu G1

Auch in diesem Absatz wird abermals allein auf die Biotopvernetzung eingegangen und festgestellt, dass die BSLE als Schutzgebiete festgesetzt werden sollen.

4 – Erläuterungen zu G1

Es ist nicht nachzuvollziehen, inwiefern die Flurbereinigung zur Erhaltung der charakteristischen morphologischen Formen der Landschaft, der Kleingliederung und der historisch wertvollen Landschaftsbestandteilen beiträgt. Die Flurbereinigung führt doch in erster Linie eine Neuverteilung des Grundeigentums durch. Auf die Nutzung und Pflege des Eigentums hat sie, wenn überhaupt, nur mittelbar Einfluss. Insofern stellt sie auch immer einen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Der Absatz sollte daher gestrichen werden.

5 - Erläuterungen zu G2

Wir begrüßen die Aussage, dass die Belange der privaten Grundeigentümer zu berücksichtigen sind und verstärken diese noch, als dass die Grundeigentümer in die Prozesse zur Erholungsinfrastruktur zwingend mit eingebunden werden müssen.

4.3 Wald

G1 und G3

Wir begrüßen, dass die Waldvermehrung an der Grenze zu vorhandenem Wald stattfinden soll. Nur dort macht sie wirklich Sinn. Allerdings steht in G1 und G3 jeweils, dass die Waldvermehrung an die vorhandenen Waldgebiete anknüpfen soll. Diese Aussage könnte in einem Grundsatz gestrichen werden.

1 - Erläuterungen

Im 2. Absatz findet sich ein möglicher Widerspruch. Wenn die Bestände an die Bedingungen des Klimawandels angepasst werden sollen, ist dies ggf. nicht mit den heimischen und natürlichen Waldgesellschaften möglich. Hier sollte die Klimastabilität doch vor den heimischen Arten Berücksichtigung finden. Dies sollte auch so in den Regionalplan aufgenommen werden. Zudem stellt dies einen Widerspruch zum Wunsch nach mehr Wildnisgebieten dar, da diese gerade nicht einem klimastabilen Wald aufbauen, sondern alten Wald konservieren sollen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Wildnisgebiete abzulehnen.

4 - Erläuterungen

Hier werden Wildnisgebiete benannt. Bei Wildnisgebieten handelt es sich aber um keine Schutzgebietskategorie und auch nicht um Waldbestände forstlicher und wissenschaftlicher Bedeutung. Wildnisgebiete sind auch nicht in der Karte gesondert ausgewiesen oder werden anderweitig erfasst. Es reicht daher aus, die Waldbestände von besonderer forstlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung zu nennen. Der Nebensatz „sowie Wildnisgebiete“ ist zu streichen.

5 – Erläuterungen zu G1 und G 3

Wir schlagen vor, die Beurteilung, ob eine Region waldarm ist oder nicht an Spalte 4 der Tabelle 4.3.1 auszurichten und zwar an der Gesamtfläche ohne SuV. Denn nur auf diesen Flächen kann eine Waldvermehrung, die in waldarmen Regionen gewünscht ist, auch tatsächlich vorgenommen werden. Die Einbeziehung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist nicht zielführend.

6 – Erläuterungen zu G1 und G3

In der Aufzählung schlagen wir vor, die landwirtschaftlichen Flächen als letzten Punkt zu benennen. Der Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen ist von allen Seiten groß (Bauflächen, Ausgleichsflächen etc.), so dass zumindest die Waldmehrung in erster Linie auf anderen Flächen stattfinden sollte. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich bei landwirtschaftlichen Flächen bereits um wertvolle Freiflächen handelt.

4.4 Wasser

4.4.1 Wasserhaushalt

2 – Erläuterungen zu G2

Wir unterstützen das kooperative Modell.

4.4.2 Oberflächengewässer

Wir halten es für sinnvoll, im Regionalplan keine pauschalen Größenangaben für die Breite der Gewässerrandstreifen zu machen.

4.5 Landwirtschaft

4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen

1 – Erläuterungen zu G1

Auch diese Ausführungen unterstützen wir. Wir freuen uns, dass neben der Wirtschaftsleistung der Landwirtschaft auch die positiven Auswirkungen der Landwirtschaft auf Flora und Fauna anerkannt werden.

2 – Erläuterungen zu G2

Auch, dass landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben müssen und eine Inanspruchnahme dieser vermieden werden soll, unterstützen wir umfassend. Bei der Bewertung der Wertigkeit der Böden wird richtigerweise neben deren Ertragskraft auch der Standort, Größe und die Erreichbarkeit berücksichtigt.

3 – Erläuterungen zu G2

Ebenfalls begrüßen wir, dass agrarstrukturelle Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen zu entwickeln sind. Hier sollte allerdings das Wort „möglichst“ gestrichen werden.

5.2 Transportfernleitungen

2 – Erläuterungen zu G1

Den Grundsatz, Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen von weiteren Leitungen frei zu halten, halten wir für falsch. Da die Landschaft bereits durch eine Leitung zerschnitten ist, würde es Sinn machen, den vorhandenen Korridor zu erweitern und eine weitere Leitung neben der Vorhandenen zu platzieren.

Karte 5B

Zudem fehlt es in dem Kapitel an Ausführungen zu den geplanten 380KV-Leitungen, die im Rahmen der Energiewende durch den Regierungsbezirk Düsseldorf verlegt werden sollen. In der Karte 5B sollten doch zumindest die geplanten Strecken der 380KV-Leitungen eingezeichnet werden.

5.4.1 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze

Z 1

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Rohstoffgewinnungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen, ihrer Qualitäten und Verwendung und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung. Die Rohstoffvorkommen dieser Bereiche decken im Planungsgebiet einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren ab. Dies muss sich auch im Regionalplan wiederfinden. Dies wäre auch vor dem Hintergrund langfristiger Planungssicherheit für die Projektträger und Flächeninhaber sehr zu wünschen. Ebenfalls regen wir an, dass mehr Flächen für den Abbau ausgewiesen werden, um für die Zukunft abgesichert zu sein.

5.5.1 Windenergieanlagen

2 – Erläuterungen

Wir begrüßen es, dass der Regionalplan die Windenergiebereiche als Vorranggebiete ohne Konzentrationswirkung ausweist. Es ist wichtig, dass die letzte Entscheidung über den Standort vor Ort getroffen wird und auch die Bereiche, die grundsätzlich nicht vorgesehen waren, in die Planung mit einbezogen werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann